

An den Landrat

Glarus, 23. Januar 2015

Bericht zum kantonalen Waldgesetz (Motion Toni Gisler, Linthal)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte das kantonale Waldgesetz an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2015 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: Landrat Fridolin Staub, Bilten

Mitglieder: Landrat Rolf Elmer, Elm
Landrat Karl Mächler, Ennenda
Landrat Ernst Müller, Mollis
Landrat Steve Nann, Niederurnen
Landrat Fritz Weber, Netstal
Landrat Peter Zentner, Matt

Ersatzmitglieder: Landrätin Susanne Elmer Feuz, Ennenda
Landrätin Myrta Giovanoli, Ennenda

Entschuldigt: Landrat Thomas Hefti, Schwanden
Landrätin Priska Müller Wahl, Niederurnen

An der Sitzung nahmen weiter teil:

Landammann Röbi Marti, Departement Bau und Umwelt
Dani Rüegg, Abteilungsleiter Wald und Naturgefahren
Martina Rehli, Departementssekretärin

Das Sitzungsprotokoll wurde von Tamara Willi, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates
- Synopse
- SBE (Sammlung der behördlichen Erlasse)
- Waldstrassenverzeichnisse inkl. Plan
- Auswertung Vernehmlassungsantworten

1. Einleitung

Waldstrassen sind Strassen im Waldareal. Sie sind Teil des Waldes und dienen dessen Bewirtschaftung oder Erhaltung.

Waldstrassen werden aus Schutzwaldmitteln finanziert. Für die Pflege von 400 ha Schutzwald werden pro Jahr Fr. 5,4 Mio. aufgewendet. Diese Mittel sollen nicht für Waldstrassen verwendet werden, die ihrer Nutzung nach keine Waldstrassen mehr sind. Die eingesetzten Mittel im Wald entfalten die bessere Schutzwirkung und erhöhen die Sicherheit massgeblich.

Zweckfremder Verkehr behindert und verteuert die Waldpflege, er schädigt die Natur und stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Individualverkehr auf Waldstrassen ist unerwünscht. Der Regierungsrat investiert lieber in die Sicherheit der Bevölkerung durch Schutzwaldpflege anstatt in Individualverkehr auf Waldstrassen.

Der Bund gibt vier Ausnahmen vor und überlässt es dem Kanton, im Rahmen der Zwecksetzung weitere Ausnahmen festzulegen. Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass drei Gemeinden mit rund 40'000 Einwohnern eine einheitliche und zentrale Lösung anstreben. Er legt deshalb mit seiner Vorlage einen abschliessenden Katalog von Ausnahmezwecken vor, welcher aufgrund der Vernehmlassung noch etwas geöffnet wurde. Kollektive Personentransporte sollen in Einzelfällen, beispielsweise für eine Schaukäserei, möglich sein.

Für die Festlegung weiterer Ausnahmen durch die Gemeinden besteht keine Notwendigkeit. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer und zwei der drei Gemeinden unterstützen die Stossrichtung der Vorlage.

2. Eintreten und Detailberatung

Nach einer ausführlichen Information seitens des Abteilungsleiters Wald und Naturgefahren war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

Vor der eigentlichen Detailberatung wurden von der Kommission die zur Verfügung stehenden Unterlagen bearbeitet:

A) Bericht des Regierungsrates

Die Kommission präzisiert, dass die Formulierung im letzten Abschnitt unter 6. Handlungs- und Anpassungsbedarf auf Seite 5

„...mit einem Kleinbus zu einer Schaukäserei oder einem bestehenden Agrotourismusbetrieb...“ das bestehend örtlich und nicht zeitlich zu verstehen ist.

B) Stellungnahmen der Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald
Aus der Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten konnte die Kommission feststellen, dass eine grosse Anzahl Bürger hinter einer Petition standen, die zur Motion Gisler führten.

C) Waldstrassenverzeichnis pro Gemeinde, bestehend aus Karte und Index

Das Waldstrassenverzeichnis pro Gemeinde besteht jeweils aus der Karte und einem dazugehörigen Index. Dieses Verzeichnis ist das Resultat der Verwaltungsarbeit der Gemeinden mit der Abteilung Wald und Naturgefahren. Es wird als sehr gutes Arbeitsinstrument gewürdigt.

In der Beratung wurde festgestellt, dass diese 2011 abgeschlossene Arbeit klare Verhältnisse schaffte. Es ist festzuhalten, dass der Zustand und Ausbaustandard sehr unterschiedlich ist. Es wurde zusammengeführt, was in den letzten 100 Jahren erstellt wurde.

Das Hauptkriterium für die Aufnahme einer Strasse ins Waldstrassenverzeichnis war die Finanzierung aus Forstmitteln für deren Bau, bzw. Sanierung. Es gibt aber auch Strassen ohne Subventionen im Verzeichnis. Aus den Gemeinden Glarus Süd und Glarus Nord sind erste Anträge für Anpassungen des Verzeichnisses vorhanden. Das Thema ist somit bei den Gemeinden präsent. Seitens Kantons wurde jedoch aufgrund der hängigen Motion auf weitergehende Schritte verzichtet. Die Kommission hält fest, dass Anpassungen am Waldstrassenverzeichnis vorgenommen werden können. Allfällige Rückforderungen von Subventionen können nicht beziffert werden. Diese müssten im Einzelfall geklärt werden.

Die Kommission erörterte auch den Vollzug und die Bewilligungserteilung in den Gemeinden auf der Basis der entsprechenden Reglemente, sowie mögliche Kontrollen. Sie erachtet Vorgaben als unnötig. Die Gemeinden sind in der Lage den Vollzug selbst zu organisieren.

2.1. Diskussion zur Synopse

Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c.

Ein Einbezug der Fischer ähnlich der Ausnahmeregelung für die Jagd, so wie dies der Kanton Thurgau kennt, wurde diskutiert. Ausschlaggebend für die Notwendigkeit des Befahrens der Waldstrassen durch die Jägerschaft ist das Gewicht des erlegten Wildes. Vorgesehen ist es nur bei Schalenwild. Hier ist eine sachliche Grenze zu ziehen. Weite Wege hätten auch Pilze- und Beerensammler auf sich zu nehmen, weshalb die Distanz als Begründung für eine Ausnahme nicht massgeblich sein kann. Durch die Neuformulierung können Anpassungen an die Bedürfnisse der Jagd in den Jagdvorschriften vorgenommen werden. Es wurde kein Antrag gestellt.

Neuer Buchstabe f

Gestützt auf das Musterreglement des Kantons Graubünden wurde eine Ergänzung von Artikel 11 Absatz 3 mit einem neuen Buchstaben f beantragt. Dieser ermöglicht, dass der Kanton das Befahren der Verbindungsstrassen zu den Alpen genehmigen kann. Dabei ist sich die Kommission bewusst, dass der Begriff „Verbindungsstrasse“ im Kanton Graubünden unscharf definiert ist. Diese Regelung soll es dem Kanton und den Gemeinden ermöglichen, Verbindungsstrassen zu den Alpen über den in den Buchstaben a bis e definierter Benutzerkreise zu öffnen.

Das Departement wies darauf hin, dass diese Ausnahme möglicherweise zu Individualverkehr führe, welcher nicht mehr mit dem bundesrechtlichen Grundsatz des Verbots von Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen vereinbar ist.

Die Ablehnung der Motion bzw. die Ablehnung der Möglichkeit der Gemeinden, eigene Ausnahmezwecke festzulegen, blieb unbestritten. Die Kommission erachtet die Vorlage mit dem eingebrachten Zusatz als Kompromiss zur Motion. Der Kanton soll über das gesamte Kantonsgebiet einen einheitlichen Rahmen setzen. Die Gemeinden können auf dieser Basis ihre Reglemente bedürfnisgerecht ausgestalten.

Die Kommission beschloss in der Schlussabstimmung mehrheitlich (6 Ja, 2 Nein, 1 Enthaltung), dem Landrat die Vorlage des Regierungsrates mit folgender Ergänzung von Artikel 11 Absatz 3 zur Annahme zu empfehlen:

„f. Verbindungsstrassen zu den Alpen.“

3. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat der Vorlage des Regierungsrates mit der Ergänzung von Buchstabe f. in Artikel 11 Absatz 3 („Verbindungsstrassen zu den Alpen“) zuzustimmen:

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt**



Fridolin Staub, Bilten
Kommissionspräsident